

Sitzung des Finanzausschusses	
Sitzungstermin:	Mittwoch, 14.10.2015, 18:15 Uhr
Ort, Raum:	Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1	Begrüßung durch den Vorsitzenden	
2	Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3	Bestätigung der Tagesordnung	
4	Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2015	
5	Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1476	VO/2015/1476
6	Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1321 <i>In den Finanzausschuss verwiesen</i>	VO/2015/1321
7	Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar Vorlage: VO/2015/1469	VO/2015/1469
8	Sonstiges	

An die Mitglieder
des Finanzausschusses

5. Oktober 2015

E i n l a d u n g

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir, Sie zur Sitzung des Finanzausschusses (Wahlperiode 2014-2019) am

Mittwoch, 14.10.2015, 18:15 Uhr

in den Raum 28, Am Markt 1, 23966 Wismar, einzuladen.

T a g e s o r d n u n g :

Öffentlicher Teil

- 1 Begrüßung durch den Vorsitzenden
- 2 Eröffnung / Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3 Bestätigung der Tagesordnung
- 4 Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 09.09.2015
- 5 Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar **VO/2015/1476**
- 6 Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar **VO/2015/1321**
In den Finanzausschuss verwiesen
- 7 Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar **VO/2015/1469**
- 8 Sonstiges

Mit freundlichen Grüßen

Domke
Ausschussvorsitzender

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1476**

Federführend:
40 AMT FÜR BILDUNG, JUGEND, SPORT UND
FÖRDERANGELEGENHEITEN

Status: öffentlich
Datum: 01.09.2015
Verfasser: Mach, Uta

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.10.2015	Ausschuss für Kultur, Sport, Jugend, Bildung und Soziales	Vorberatung
Öffentlich	29.10.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die in der Anlage beigefügte Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar wird beschlossen.

Begründung:

Die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen ist eine ständige Aufgabe der gesamten Verwaltung. Ziel dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahme ist es, den rechtlichen Rahmen den aktuellen Gegebenheiten anzupassen und insbesondere die allgemeine Preisentwicklung zu berücksichtigen. Die zur Zeit gültige Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek trat zum 1. September 2010 in Kraft. Eine Überarbeitung und Anpassung an ein in einigen Punkten geändertes Nutzungsverhalten ist nach 5 Jahren angezeigt. Dabei wurde der Fokus auf eine angemessene Anhebung der Jahresgebühren gelegt, die hier nicht mehr als 20 % Steigerung ausmacht. Auf die Anhebung der Säumnisgebühren wurde verzichtet, da die Stadtbibliothek im landes-, wie bundesweiten Vergleich bereits sehr hohe Gebühren erhebt. Ein Imageschaden für die Einrichtung soll so vermieden werden.

Der Kostendeckungsgrad der Einrichtung beträgt 9,9 %.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

<input type="checkbox"/>	Keine finanziellen Auswirkungen
<input checked="" type="checkbox"/>	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.5631100/07	Aufwand in Höhe von	100 €

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	0
Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.7631100/07	Auszahlung in Höhe von	100 €

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.4322900/07	Ertrag in Höhe von	5.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	0

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	27201.6322900/07	Einzahlung in Höhe von	5.000 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	0

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr/ für Folgejahre (bei Bedarf):

Die Erträge in den Folgejahre werden gegebenenfalls geringer ausfallen, da mit einem Nutzerrückgang zu rechnen ist.

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
X	freiwillig

X	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:

Anlage 1 Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Anlage 2 Synopse

Anlage 3 Kostenkalkulation

Anlage 4 Statistik Bibliotheken bundesweit Auswahl

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), i. V. m. den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar auf ihrer Sitzung am folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar ist eine öffentliche Einrichtung.
- (2) Jeder ist im Rahmen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung berechtigt, Medien zu entleihen und die Dienstleistungen der Stadtbibliothek in Anspruch zu nehmen.
- (3) Die allgemeinen Öffnungszeiten werden durch Aushang in der Stadtbibliothek bekannt gegeben.
- (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern, ebenso wie die online angebotenen Medien.
- (5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.

§ 2 Anmeldung / Benutzerkarte

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Der Benutzer erkennt mit seiner Unterschrift die Benutzungs- und Gebührensatzung an und stimmt gleichzeitig zu, dass seine persönlichen Daten elektronisch gespeichert werden. Grundlage für die Erhebung und Speicherung der Daten ist das Landesdatenschutzgesetz von Mecklenburg-Vorpommern (DSG M-V). Folgende Daten werden beim Benutzer erhoben: Name, Vorname, Postanschrift und Geburtsdatum.
- (3) Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter durch seine Unterschrift die Zustimmung zur Benutzung der Bibliothek erteilen. Bei der Anmeldung muss der Personalausweis des gesetzlichen Vertreters oder eine Kopie davon vorgelegt werden. Der gesetzliche Vertreter haftet für die entstehenden vertraglichen Verbindlichkeiten.
- (4) Nach Anmeldung und Bezahlung der Benutzungsgebühr gemäß § 6 dieser Satzung erhält jeder Benutzer eine Benutzerkarte, die nicht übertragbar ist und Eigentum der Hansestadt Wismar bleibt. Sie berechtigt zur Ausleihe der Medien der Stadtbibliothek während der abhängig von der bezahlten Benutzungsgebühr berechtigten Nutzungszeit.
- (5) Alle juristischen Personen haben sich schriftlich anzumelden. Die Anmeldung ist von den Vertretungsberechtigten zu unterschreiben und mit dem Dienst- bzw. Firmensiegel zu versehen. Die Stadtbibliothek kann den Nachweis der Zeichnungsberechtigung verlangen. Der Anmelder kann bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten hinterlegen, die zur Ausleihe berechtigt sind. Die Rücknahme der Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.

(6) Der Verlust der Benutzerkarte ist der Stadtbibliothek sofort anzuzeigen. Die Ausstellung einer neuen Benutzerkarte erfolgt gegen Gebühr gemäß § 10 Absatz 5 a) und b) dieser Satzung und auf Antrag des Benutzers. Für Missbrauch haftet der Benutzer.

(7) Wohnungswechsel und Namensänderung sind der Stadtbibliothek umgehend mitzuteilen.

§ 3 Entleihungen und Verlängerungen

(1) Die Stadtbibliothek legt für die Medien Ausleihfristen fest, die durch Aushang in den Räumen der Stadtbibliothek bekannt gegeben werden. Der jeweils geltende Rückgabetermin ist aus dem Quittungsdruck ersichtlich.

(2) Der Benutzer hat die von ihm zur Ausleihe gewählten Medien vor der Mitnahme ordnungsgemäß verbuchen und entschern zu lassen.

(3) Für die fristgerechte Rückgabe oder Verlängerung ist der Benutzer verantwortlich.

(4) Der Leiter der Stadtbibliothek kann vorübergehend Ausleihbeschränkungen für bestimmte Medien vornehmen. Präsenzbestände werden nicht ausgeliehen.

(5) Ausgeliehene Medien können kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer wird benachrichtigt. Näheres ist in § 7 dieser Satzung geregelt.

(6) Die Ausleihfrist kann auf Antrag des Benutzers verlängert werden, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Fristverlängerung für Medien ist grundsätzlich bis zu dreimal möglich. Die Bibliothek kann bei Antrag auf Fristverlängerung die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen.

(7) Für die Verfügbarkeit aller internetbasierten Dienste können keine Garantien übernommen werden.

(8) Die Stadtbibliothek ist berechtigt, entlehene Medien jederzeit zurückzufordern.

(9) Kinder bis 14 Jahre können maximal 10 Medien entleihen.

(10) Die Ausleihe weiterer Medien kann von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

§ 4 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Medien der Stadtbibliothek sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(2) Der Zustand der ausgewählten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird davon ausgegangen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden.

(3) Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige oder sein gesetzlicher Vertreter, auf dessen Benutzerkarte die Medien ausgeliehen wurden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Für verunreinigte und beschädigte Medien sind die Reparaturkosten zu zahlen. Dem Benutzer bleibt vorbehalten, einen gleichwertigen Ersatz zu beschaffen. Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen, ist untersagt. Bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit der Reparatur oder Ersatzbeschaffung sind Ersatzkosten zu bezahlen. Als Ersatzkosten wird eine Pauschale angesetzt, der der Anschaffungspreis zu Grunde liegt und in der Kosten der Beschaffung und der technischen Medienbearbeitung enthalten sind.

(4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der entlehnenen Medien entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(5) Der Benutzer ist verpflichtet, die Bestimmungen des Urheberrechts einzuhalten. Für Forderungen Dritter nach dem Urheberrecht, die sich aus der Verletzung dieser Vorschrift ergeben, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter. Er hat die Stadtbibliothek von Forderungen Dritter freizustellen.

(6) Die Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet. Für dadurch auftretende Schäden haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 5 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer Benutzer gestört wird.
- (2) Rauchen, Essen und Trinken sind in den Bibliotheksräumen untersagt. Im Lesecafé sind Essen und Trinken gestattet.
- (3) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (4) Fundsachen sind dem Personal der Stadtbibliothek abzuliefern.
- (5) Den Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.
- (6) Benutzer, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, können dauernd oder zeitweise von der Benutzung der Stadtbibliothek ausgeschlossen werden.
- (7) Während des Aufenthaltes in der Bibliothek sind mitgebrachte Taschen u.ä. in die Schließfächer einzuschließen. Die Schließfächer sind ausschließlich für Bibliotheksbenutzer vorgesehen. Werden Schließfächer zweckentfremdet benutzt, so behält sich die Bibliothek vor, diese zu öffnen. Bei Verlust des Schließfächerschlüssels trägt der Benutzer die vollen Kosten für das notwendige Ersatzschloss. Eine Haftung für Wertsachen übernimmt die Bibliothek nicht.
- (8) Die Aufsicht über minderjährige Kinder obliegt den Eltern. Eltern haften für ihre Kinder.

§ 6 Benutzungsgebühr

- (1) Für das Entleihen von Medien der Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:

		Euro €
a) ab Volljährigkeit	jährlich	14,00
	halbjährlich	8,00
	monatlich	3,00
b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst	jährlich	7,00
c) für juristische Personen	jährlich	25,00
d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz)	jährlich	22,00
	halbjährlich	13,00

- (2) Die Zahlungspflicht entsteht sofort mit Aushändigung der Benutzerkarte. Sie ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig und zu entrichten. Die Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 1 a) und d) können auch in einem Lastschriftverfahren eingezogen werden, um vor allem die Sperrungen der Selbstbedienungsfunktionen zu vermeiden. Die Abbuchung der Jahresgebühr erfolgt einmal jährlich. Das Lastschriftverfahren kann jederzeit gekündigt bzw. widerrufen werden.
- (3) Die Voraussetzungen der in Absatz 1 Buchstabe b) geregelten Ermäßigungstatbestände sind durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.

§ 7 Vorbestellungen

- (1) Vorbestellungen sind gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühr beträgt pro Vorbestellung 1,00 €.
- (3) Die Zahlungspflicht entsteht mit Bereitstellung zur Ausleihe und ist sofort fällig. Die Gebühr fällt auch bei Nichtabholung an.

§ 8 Sonstige Leistungen

(1) Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.

(2) Die Gebühr beträgt:

	Euro €
a) für Kopien / Ausdrucke je Seite:	0,10
b) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:	0,50
c) für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:	0,30

(3) Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.

§ 9 Säumnisgebühren

(1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.

(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben :

	Euro €
a) für Videokassetten und DVDs pro Ausleihtag und Medium	1,00
b) für sonstige Medien pro Ausleihtag und Medium Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.	0,60

(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

	Euro €
a) Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar	20,00
b) Bücher und andere Medien pro Exemplar Kinder bis 14 Jahre zahlen jeweils die Hälfte.	50,00

(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.

§ 10 Verwaltungskostenpauschalen

Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben:

	Euro €
1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung	1,50
2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung	3,00
3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde:	20,00
4. Adressermittlung bei unzustellbaren Anschreiben:	5,00
5. Für das Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten:	
a) für Nutzer ab 14 Jahre	5,00

b) für Kinder bis 14 Jahre

3,00

§ 11 Beschädigungen

- (1) Für beschädigte Medien werden Pauschalen je nach Reparaturaufwand erhoben.
- (2) Bei Verlust oder Beschädigung von Strichcodeetiketten werden 2,50 € erhoben.
- (3) Diese Summen sind sofort fällig und zu entrichten.

§ 12 Mediiersatz

Zwei Monate nach Ende der Leihfrist erlischt der Anspruch auf Rücknahme der Medien. Danach sind die Medien zu ersetzen. Mediiersatz wird als Ersatzkostenpauschale nach § 4 Abs. 3 Satz 6 berechnet. Weiterhin werden die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verwaltungskostenpauschalen gemäß § 10 dieser Satzung und Säumnisgebühren gemäß § 9 dieser Satzung in Rechnung gestellt.

§ 13 Sprachform

Soweit in dieser Satzung Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, in der männlichen Sprachform verwendet werden, gelten diese Bezeichnungen für Frauen in der weiblichen Sprachform.

§ 14 In – Kraft – Treten

Die Satzung tritt zumin Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 30.07.2010 außer Kraft.

Wismar, den

Thomas Beyer
Bürgermeister

Dienstsigel

Anlage 3

Synopse zur Änderung der Satzung der Stadtbibliothek vom 1. September 2010

Satzung vom 1. September 2010	Überarb. Fassung – Entwurf	Bemerkungen
<p>§ 1 Allgemeines 4. Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, <u>Disketten</u>, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern.</p>	<p>§ 1 Allgemeines (4) Medien sind: Bücher, Zeitschriften, Zeitungen, Spiele, Bilder, Audio-CDs, Tonbandkassetten, CD-ROMs, Videos, DVDs und alle anderen zur Ausleihe angebotenen Formen von Datenträgern, <u>ebenso wie die online angebotenen Medien.</u></p>	Anpassung an Onleihe-Angebot seit 2011. Streichung von nicht mehr angebotenen Medien
	<p><u>(5) Für die Inanspruchnahme der Stadtbibliothek sowie für Leistungen der Verwaltung der Stadtbibliothek werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren). Gebührenschuldner ist, wer die Leistungen der Stadtbibliothek in Anspruch nimmt bzw. die Amtshandlungen veranlasst hat, bzw. dessen gesetzlicher Vertreter. Darüber hinaus werden Sondernutzungsgebühren bei Fristüberschreitungen erhoben. Mehrere Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.</u></p>	Konkretisierung des Gebührenschuldners
<p>§ 2 Anmeldung / Benutzerkarte 1. Für die Ausleihe von Medien <u>und andere Dienstleistungen</u> sind eine Anmeldung und eine Benutzerkarte erforderlich.</p>	<p>(1) Für die Ausleihe von Medien ist eine Anmeldung und <u>die Ausstellung</u> einer Benutzerkarte erforderlich.</p>	Konkretisierung
<p>§ 4 Behandlung der Medien, Haftung 7. Vor der Rückgabe entliehener Videokassetten ist der Film auf den Anfang zurückzuspulen. Anderenfalls werden Gebühren gemäß § 9 Nr. 6 dieser Satzung erhoben.</p>	Punkt 7 entfällt	Videokassetten werden kaum noch angeboten und werden daher auch nicht ausgeliehen. Die Gebühr erscheint unwirtschaftlich. S. § 9 Nr. 6
<p>§ 6 Benutzungsgebühr 1. <u>Die Benutzung der Stadtbibliothek ist</u></p>	<p>§ 6 Benutzungsgebühr (1) <u>Für das Entleihen von Medien der</u></p>	Konkretisierung, wofür Benutzungsgebühren erhoben werden.

Anlage 3

<p><u>grundsätzlich kostenlos, soweit nicht nach den Bestimmungen dieser Satzung Gebühren erhoben werden.</u></p>	<p><u>Stadtbibliothek werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebühr beträgt:</u> Euro €</p> <p>a) ab Volljährigkeit</p> <p> jährlich <u>14,00</u></p> <p> halbjährlich <u>8,00</u></p> <p> monatlich <u>3,00</u></p>	<p>Anpassung der Benutzungsgebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
<p>2. Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Stadtbibliothek: Euro €</p> <p>a) ab Volljährigkeit</p> <p> jährlich 12,00</p> <p> halbjährlich 7,00</p> <p> monatlich 2,50</p>		<p>Jetzt Satz 1</p>
<p>b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen Jahr 7,00 Euro</p>	<p>b) für Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem Freiwilligen <u>Sozialen Jahr, Freiwilligen Ökologischen Jahr oder Bundesfreiwilligendienst</u> 7,00 Euro</p>	<p>Anpassung von Zählung und Bezeichnungen</p>
<p>d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) jährlich 20,00</p> <p> halbjährlich 12,00</p>	<p>d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz) jährlich <u>22,00</u></p> <p> halbjährlich <u>14,00</u></p>	<p>Anpassung der Benutzungsgebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
<p>e) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust: 2,50</p>		<p>s. § 10 Satz 5</p>
<p>f) Ausstellung eines Ersatzausweises bei Verlust für Kinder bis 14 Jahre 1,50</p>		<p>s. § 10 Satz 5</p>
<p>§ 8 Sonstige Leistungen</p> <p>1. Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke, Fernleihbestellungen und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.</p> <p>2. Die Gebühr beträgt: Euro €</p>	<p>§ 8 Sonstige Leistungen</p> <p>1. Sonstige Leistungen wie Kopien/Ausdrucke, und die Internetnutzung sind gebührenpflichtig.</p> <p>2. Die Gebühr beträgt: Euro €</p> <p>a) <u>für</u> Kopien / Ausdrucke je Seite: 0,10</p>	<p>Die Fernleihe wird in der Hansestadt Wismar über die Hochschulbibliothek gewährleistet und muss nicht an zwei Standorten vorgehalten werden. Durch die Verbreitung von Flatrates ist die bisherige Gebühr nicht mehr angemessen und</p>

Anlage 3

<p>a) Kopien / Ausdrucke je Seite: 0,10 b) Fernleihbestellung: 1,50 c) Internetgebühr je angefangene halbe Stunde: 1,25 Kinder bis 14 Jahre: 0,50 3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.</p>	<p>b) <u>für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Nutzer über 14 Jahre:</u> 0,50 c) <u>für die Nutzung des Internets je angefangene halbe Stunde für Kinder bis 14 Jahre:</u> 0,30 3. Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten, unabhängig vom Resultat.</p>	<p>muss abgesenkt werden, damit dieser Dienst überhaupt noch genutzt wird. Angleichung der Formulierung.</p>
<p><u>§ 9 Säumnisgebühren und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten</u> 1. Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.</p>	<p><u>§ 9 Säumnisgebühren</u> (1) Für Medieneinheiten, bei denen die Leihfrist überschritten wurde, ist eine Säumnisgebühr zu entrichten (<u>Sondernutzungsgebühr bei Fristüberschreitung</u>). Die Gebühr ist ab dem 1. Kalendertag der Überschreitung der Leihfrist zu zahlen. Einer besonderen Aufforderung zur Rückgabe bedarf es nicht. Mahnschreiben und Bescheide sind nach § 10 kostenpflichtig. Die Gebührenschuld wird mit Bescheid nach § 10 festgesetzt und per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde zugestellt.</p>	<p>Konkretisierung der Gebührenart</p>
<p>2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs beträgt pro Ausleihtag und Medium Euro € 1,00 Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte. 3. Die Säumnisgebühr für die sonstigen Medien beträgt pro Ausleihtag und Medium 0,60 Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.</p>	<p>(2) Es werden folgende Säumnisgebühren erhoben : a) für Videos und DVDs pro Ausleihtag und Medium Euro € 1,00 b) für sonstige Medien pro Ausleihtag und Medium 0,60 Kinder bis 14 Jahre zahlen <u>jeweils</u> die Hälfte.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>

Anlage 3

<p>4. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben: Zeitungen und Zeitschriften: Euro € pro Exemplar 20,00 Bücher und andere Medien: pro Exemplar 50,00 Kinder bis 14 Jahre zahlen die Hälfte.</p>	<p>(3) Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben: Zeitungen und Zeitschriften: Euro € pro Exemplar 20,00 Bücher und andere Medien: pro Exemplar 50,00 Kinder bis 14 Jahre zahlen <u>jeweils</u> die Hälfte.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>
<p>5. Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.</p>	<p>(4) Die Säumnisgebühr entsteht mit Eintritt der Säumnis und ist zu diesem Zeitpunkt sofort fällig. Säumnisgebühren und damit verbundene Verwaltungskostenpauschalen können auf Antrag bei belegtem Krankenhausaufenthalt erlassen werden.</p>	<p>Anpassung der Zählung</p>
<p>6. Die Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten beträgt 1,00 Sie ist sofort bei Rückgabe fällig und zu entrichten.</p>	<p>Entfällt</p>	<p>Änderung der Überschrift, s. Pkt. 6, der entfällt. Videokassetten werden kaum noch angeboten und werden daher auch nicht ausgeliehen. Die Gebühr erscheint unwirtschaftlich.</p>
<p>§ 10 Verwaltungskostenpauschalen Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben: Euro € 1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung: 1,00 2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung: 2,00 3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde: 10,00</p>	<p>§ 10 Verwaltungskostenpauschalen Folgende Verwaltungskostenpauschalen werden erhoben: Euro € 1. pro Anschreiben 1. Medienmahnung: <u>1,50</u> 2. pro Anschreiben 2. Medienmahnung oder Gebührenmahnung: <u>3,00</u> 3. pro Schriftstück per Einschreiben oder Postzustellungsurkunde: <u>20,00</u></p>	<p>Anpassung der Gebühren zur Haushaltskonsolidierung.</p>
	<p>(5) Für das Ausstellen einer Ersatzbenutzerkarte bei Verlust sind folgende Gebühren zu entrichten: a) für Nutzer ab 14 Jahre <u>5,00</u> b) für Kinder bis 14 Jahre <u>3,00</u></p>	<p>Verschoben von § 6 Satz 2, da diese Gebühr zu den Verwaltungskostenpauschalen gehört</p>

**Produkt 27201: Ausgaben der Stadtbibliothek 2014
(Ist)**

Konten	2014/Ist	Umlage nach	110300 Vwbib	120100 Öffentl. Bibliothek	110200 Verwaltg.	120200 Veranstaltungen
Abfall	987,72 €	Fläche	98,77 €	701,28 €	187,67 €	
Fernwärme	12.414,90 €	Fläche	1.241,49 €	8.814,58 €	2.358,83 €	
Strom	17.336,41 €	Fläche	1.733,64 €	12.308,85 €	3.293,92 €	
Wasser	2.087,06 €	Fläche	208,71 €	1.481,81 €	396,54 €	
Reinigungsmittel	86,18 €	Fläche	8,62 €	61,19 €	16,37 €	
Reinigungskosten	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Straßenreinigung	1.430,10 €	Fläche	143,01 €	1.015,37 €	271,72 €	
Schornsteinfegergebühren	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Bewachungskosten	0,00 €	Fläche	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
Unterhaltung der Ausstattung	1.307,57 €	Öffentl. Bibliothek		1.307,57 €		
Geringwertige Ausstattung	768,37 €	Öffentl. Bibliothek		768,37 €		
sonst. Aufwendg./Kassation	62,70 €	Vwbib/Öffentl. Bibliothek	31,35 €		31,35 €	
Fachmaterial (Medien)	110.687,70 €	Öffentl. Bibliothek		110.687,70 €		
Fortbildung	95,00 €	Vwbib	95,00 €			
Dienstreisen	323,05 €	Verwaltung			323,05 €	
Leasing Kopierer	3.196,56 €	Vwbib/Öffentl. Bibliothek	1.598,28 €		1.598,28 €	
Büromaterial	1.458,76 €	Personal	102,11 €	972,99 €	243,61 €	140,04 €
Druckkosten	540,95 €	Bibliothek/Veranstaltungen		54,10 €		486,86 €
Bücher, Gesetzbl....Vwbib	13.714,70 €	Vwbib	13.714,70 €			
Fernmeldegebühr	344,37 €	Öffentl. Bibliothek		344,37 €		
Datenübertragungsgebühr	635,49 €	Öffentl. Bibliothek		635,49 €		
GEZ	47,60 €	Öffentl. Bibliothek		47,60 €		
GEMA	65,94 €	Veranstaltungen				65,94 €
Veranstaltungen	7.193,55 €	Veranstaltungen				7.193,55 €
Werbung	289,63 €	Öffentl. Bibliothek		289,63 €		
interne Verrechnung	2.940,29 €	Veranstaltungen				2.940,29 €
Personalkosten inkl. SV	672.202,60 €	Personal	47.054,18 €	448.359,13 €	112.257,83 €	64.531,45 €

Abschreibung	89.642,12 €	Fläche	8.964,21 €	63.645,91 €	17.032,00 €	
Kalkulatorische Zinsen	19.931,45 €	Fläche	8.964,21 €	14.151,33 €	3.786,98 €	
Zuwendungen Land	14.000,00 €	Öffentl. Bibliothek		14.000,00 €		
Zuwendungen Kreis	4.900,00 €	Öffentl. Bibliothek		4.100,00 €		800,00 €

Gesamtkosten	831.317,20 €		66.029,86 €	647.547,27 €	141.798,16 €	74.558,13 €
---------------------	---------------------	--	-------------	--------------	--------------	-------------

Kalkulation		Anzahl Nutzer 2014	Kosten je Nutzer
Kosten Öffentliche Bibliothek + Verw	789.345,43 €	5071	155,66 €

Bibliotheken vergleichbarer Größe bundesweit

Stadt	Bundesland	Einwohner	Entleiher	Anteil Entleiher pro Einwohner in %	Bestand	Entleihungen	Umsatz	Personal	Personal/pro 1.000 EW	Ausgaben	Einnahmen	Anteil Einnahmen zu Ausgaben in %	Ausgaben pro Einwohner in €	Jahresgebühr
Bautzen	S	39.625	6.439	16,2	256.492	447.208	1,7	17,98	0,45	1.486.751	23.888	1,6	37,52	
Fellbach	BW	44.212	6.935	15,7	96.596	410.106	4,2	12,95	0,29	966.580	72.870	7,5	21,86	12 €
Landau/Pfalz	RP	43.554	6.056	13,9	72.557	246.169	3,4	8,00	0,18	730.154	89.419	12,2	16,76	20,50 €
Greifswald WA194	M-V	55.659	6.902	12,4	83.440	489.499	5,9	14,94	0,27	1.100.607	88.581	8,0	19,77	15 €
Güstrow WA303	M-V	28.457	1.713	6,0	49.978	85.743	1,7	4,88	0,17	340.710	17.120	5,0	11,97	12 €
Neubrandenburg AA198	M-V	63.274	6.229	9,8	204.157	368.886	1,8	17,70	0,28	1.683.266	85.216	5,1	26,60	12 €
Rostock AC286	M-V	202.528	23.307	11,5	155.559	762.502	4,9	41,44	0,20	2.771.202	239.623	8,6	13,68	
Schwerin AJ033	M-V	91.482	6.841	7,5	128.055	300.696	2,3	16,25	0,18	1.366.470	130.742	9,6	14,94	18 €
Stralsund AH120	M-V	57.213	5.271	9,2	91.361	282.838	3,1	17,75	0,31	1.108.000	46.900	4,2	19,37	12,27 €
Wismar WB836	M-V	42.188	5.101	12,1	86.211	389.757	4,5	11,75	0,28	824.636	75.358	9,1	19,55	12,00

sonstige JG	Säumnisgebühr	Sonstiges
Erstausstellung Benutzerausweis: 1 €	1. begonnene Woche: 0,25 € + Porto 2. begonnene Woche: 1 € + Porto weitere Woche: 1,50 € + Porto	jede
keine Ermäßigung Schüler, Studenten ... sind kostenlos	Pro Tag/DVD: 1 € Pro Tag/Medium: 0,50 €	Mahnung: 3 €
Kinder bis 14 Jahre: 2,50 € Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren, Studenten ...: 10 €	Je Medium/angefangene Woche: 2 €	nicht angezeigter Wohnungswechsel bei Erwachsenen: 2,50 € Ausleihe für CDs: 0,50 € Ausleihe von DVDs: 1,50 €
Jugendliche ab 16 Jahre: 10 € Kinder bis 16 Jahren: kostenlos	Pro Medium/Woche: 1,30 € + Porto Pro DVD/Woche: 1,50 € + Porto	Monatskarte: 4 € Telefonische Fristverlängerung: 1 €
	Je Woche/Medium: 1 € Je Tag/DVD: 1 €	Internetnutzung (30 min.): 2 €
	Pro Tag/Medium: 0,50 €	Erstausstellung eines Benutzerausweises: 5,50 €
	Je Medium/Tag: 0,80 € Je DVD/Tag: 2 € Je Zeitschrift/Tag: 0,30 €	Ausleihe von DVDs und Elektronischen Spielen: 1 € Beschaffung des identischen/nicht identischen Ersatz +
	Je angef. Woche/Medium: 1 €	Ausleihe von DVDs: 1 €
ermäßigt 6,14 €	Je Woche/Medium: 1,02 € Je Tag/DVD, PC-Spiel: 1,53 €	Gebührensatzung ist von 1998 und in DM
7,00	Je Tag/Medium: 0,60 Euro, DVDs 1,00 Euro	

Vorlage

Nr.:

VO/2015/1321

Federführend:
SPD-Fraktion

Status: öffentlich

Datum: 13.05.2015

Beteiligt:

Verfasser: SPD-Fraktion

Änderung Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	28.05.2015	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar. Hierzu soll der "§6 Benutzungsgebühr" und "§9 Säumnisgebühren und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten" wie folgt geändert werden:

§6 Punkt 2 der Benutzungsgebühr

Die Gebühr beträgt für die Nutzung der Stadtbibliothek in Euro:

a) ab Volljährigkeit	jährlich	15,00	(alt: 12,00)
	halbjährlich	10,00	(alt: 7,00)
	monatlich	3,50	(alt: 2,50)
c) für juristische Personen	jährlich	35,00	(alt: 25,00)
d) für Partner (Ehepaare, eingetragene Lebenspartner oder eheähnliche Gemeinschaften mit gleichem Wohnsitz	jährlich	23,00	(alt: 20,00)
	halbjährlich	15,00	(alt: 12,00)

§9 Punkte 2-4 Säumnisgebühr und Gebühr für nicht zurückgespulte Videokassetten in Euro

2. Die Säumnisgebühr für Videokassetten und DVDs pro Ausleihtag und Medium:

2,00 (alt: 1,00); Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

3. Die Säumnisgebühr für die sonstigen Medien beträgt pro Ausleihtag und Medium:

1,00 (alt: 0,60); Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

4. Die Säumnisgebühren werden bis zu folgenden Obergrenzen erhoben:

Zeitungen und Zeitschriften pro Exemplar: 25,00 (alt: 20,00)

Bücher und andere Medien pro Exemplar: 55,00 (alt: 50,00)

Kinder bis 14 Jahre die Hälfte

Begründung:

Ein Bestandteil des neuen Haushaltssicherungskonzeptes stellt die Anpassung aller Satzungen und Entgeltordnungen dar. Dazu gehört auch die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Wismar.

In den letzten Jahren hat sich die Stadtbibliothek durch ein vielfältiges und hochwertiges Angebot sehr gut entwickelt. Es gab im Jahr 2013 insgesamt 389.757 Entleihungen und zudem wurde mit der Einführung der Mecklenburg-Onleihe ein weiteres Angebot zur Qualitätssteigerung geschaffen, das sehr gut angenommen wird. Diese Neuerung ist aber auch mit höheren Kosten verbunden.

Um diese Kosten sowie eine Reduzierung des Finanzsaldos langfristig zu erreichen, sollen die Benutzungsgebühren geringfügig steigen. Von der Erhöhung sind Empfänger von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch II, III und XII, Wehrdienst- und Zivildienstleistende, Schüler, Studenten, Auszubildende und Teilnehmer an einem freiwilligen Jahr ausgenommen. Damit wollen wir verhindern, dass es bei dieser Gruppe zu Einbrüchen bei den Benutzerzahlen kommt.

Die Erhöhung der Säumnisgebühren trifft nur auf Besucher zu, die die entliehenen Bücher oder Medien nicht fristgemäß wieder abgeben. Somit ist die Erhebung der Gebühr von jedem Benutzer selbst abhängig.

Anlage/n:

- keine

Kerstin Adam
Fraktionsvorsitzende

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Vorlage**Nr.:****VO/2015/1469**

Federführend:

13 AMT FÜR WELTERBE, TOURISMUS UND KULTUR

Status:

öffentlich

Datum:

26.08.2015

Beteiligt:

I Bürgermeister

Verfasser:

Eberlein, Theresa

10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE

10.4 Abt. Organisation und EDV

13.21 Veranstaltungszentrale

13.23 Theater

20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

Beratungsfolge:

Status

Datum

Gremium

Zuständigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die als Anlage 1 beigefügte Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar.

Begründung:

Die hier vorliegende Benutzungs- und Entgeltordnung wurde wegen des Überarbeitungsbedarfs der bisher gültigen Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar von 2005, auf Grundlage der nach der Sanierung neu zu berücksichtigen Aufwendungen, sowie als Konsequenz des Maßnahmenkatalogs des beschlossenen Haushaltssicherungskonzeptes entwickelt.

Die vorliegende Entgeltordnung regelt sowohl die Entgelte bei Raumvergabe, als auch die Preise für die Besucher von Vorstellungen, für die das Theater selber Veranstalter ist.

Bezüglich der Eintrittspreise für die Vorstellungen wurde eine Tabelle von Entgelten entwickelt, die auf der einen Seite Markt und Zielgruppe gerecht werden sowie die durchschnittlichen Aufwendungen für eine Vorstellung und die zu erwartende Auslastung berücksichtigen soll. Diese Tabelle kann nicht als vollständig und in jedem Fall verbindlich betrachtet werden. Genreübergreifende Veranstaltungen, besondere Künstler oder ein spezielles Interesse an der Veranstaltung können ein Grund sein, im Einzelfall von den hier definierten Preisen abzuweichen.

<i>Genre</i>	<i>Normalpreis</i>	<i>Ermäßigungspreis</i>
Ballet, sinfonische Konzerte (Großes Haus)	23,00 €	17,00 €
Oper, Operette, Musical, Show, (Großes Haus)	26,00 – 36,00 €	19,00 – 27,00 €
Schauspiel (Großes Haus)	19,00 €	14,00 €
Schauspiel (Kammerbühne), Kabarett, Comedy	15,00 €	11,00 €
Sonderkonzerte	12,00 – 26,00 €	9,00 – 19,00 €
Kindertheater (Großes Haus)	9,00 €	6,00 €
Puppentheater, Kindertheater (Kammerbühne)	5,00 €	5,00 €
Weihnachtsmärchen	9,00 Euro	6,00 Euro
Aufführungen semiprofessionelle Gruppen	6,00 – 12,00 Euro	5,00 – 9,00 Euro

Bei der Festlegung der Ermäßigungsgründe wurde sich bemüht, auf den Bedarf, d.h. auf soziale und demographische Tendenzen, einzugehen. Der an dieser Stelle aufgeführte Preis von 3,50 Euro soll finanzschwache Bürger und Bürgerinnen ermutigen, an Veranstaltungen des Theaters teilzunehmen. Da es sich um Restkarten an der Abendkasse handelt, kann ausgeschlossen werden, dass zu diesem Preis große Mengen verkauft werden, für die sonst das volle Entgelt hätte erzielt werden können.

Bei der Kalkulation der Entgelte für die Vergabe von Räumen im Theater wurden die zum jetzigen Zeitpunkt vorliegenden Werte zu Sanierung und Betrieb des Theater berücksichtigt, z.T. nach Hochrechnung auf ein Jahr.

Bei der Ermittlung der Flächen zu den flächenabhängigen Aufwendungen wurden nicht nur die jeweiligen Veranstaltungsräume berücksichtigt, sondern auch die betroffenen Verkehrsflächen und Funktionsräume je nach Beanspruchung.

Vergleiche mit anderen Theatern in der Region sind schwierig, weil diese zum Teil kaum vermietet werden und weil sie sich in ihrer Größe und Ausstattung deutlich von dem in Wismar unterscheiden. Das Theater in Güstrow wäre ein geeigneter Vergleich. Es ist ebenfalls eine nachgestellte Einrichtung in der Verwaltung im Landkreis Rostock, hat 365 Plätze im Saal und ist ein reines Gastspieltheater. Allerdings wird die bestehende Entgeltordnung dort kaum angewandt. Stattdessen werden fast ausschließlich eigene Veranstaltungen durchgeführt.

Einige Entgelte für Raumnutzungen in Theatern mit ähnlicher Situation und Größe im Vergleich: Ernst-Barlach Theater, Güstrow: 350,00 € für max. 4 h, jede weitere 10 % zusätzlich.

Theater der Stadt Diepholz: 500,00 €

Theater Itzehoe: 930,00 €

Kosten für Personal und technische Ausstattung z.T. werden gesondert berechnet.

Die kalkulierten Entgelte für Raumvergaben des Theater der Hansestadt Wismar wären bei Anwendung eines Kostendeckungsgrads von 100 % nach Einschätzung der Verwaltung deutlich zu hoch. Stattdessen wurden Entgelte festgelegt, die in ihrer Höhe potenziellen Nutzern vermittelbar sind und damit das Theater für seinen eigentlichen Zweck nutzbar machen. Auch diese Entgelte sind deutlich höher als die der bisher gültigen Entgeltordnung und auch im Vergleich mit anderen Theatern, die strukturell mit dem der Hansestadt Wismar verglichen werden können. In Gesprächen mit Agenturen und sonstigen Partnern, wurde aber der Eindruck gewonnen, dass Entgelte in dieser Höhe für die angebotenen Räume Akzeptanz finden, und nicht zu einer geringeren Anzahl von Vergaben führen.

Wie schon in der alten Entgeltordnung für das Theater und wie auch in anderen Entgeltordnungen der Hansestadt Wismar gehandhabt, wurde eine Möglichkeit geschaffen, das Entgelt für Nutzer mit anerkannter Gemeinnützigkeit zu mindern (§ 4, Abs. 2). Darüber hinaus wurde für Veranstaltungen mit einer Nutzungsdauer von bis zu vier Stunden und geringem technischem oder personellen Aufwand für das Theater ein Entgelt von 75 % des Grundtarifs festgelegt. Dieses Angebot richtet sich insbesondere an Unternehmen, die Mitgliederversammlungen, Vorträge o.ä. durchführen möchten. Die Minderung des Entgeltes um 25 % orientiert sich dabei an der tatsächlichen Ersparnis, insbesondere beim Personal.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502 /THH 03	Ertrag in Höhe von	2.600,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	57502 /THH 03	Einzahlung in Höhe von	2.600,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

Finanziellen Auswirkungen wurden hier nur in einer Höhe ausgewiesen, wie sie sich erwartungsgemäß direkt aus einer neuen Benutzungs- und Entgeltordnung ergeben. Mehreinnahmen, die aus höherer Auslastung des Theaters, also einem Mehrverkauf von Eintrittskarten, generiert werden, sind hier nicht berücksichtigt. Dies gilt ebenso für die Auswirkungen in Folgejahren.

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100 /THH 03	Ertrag in Höhe von	8.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:	26100 /THH 03	Einzahlung in Höhe von	8.000,00 €
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

x	Die Maßnahme ist keine Investition
---	------------------------------------

	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

	neu
	eine Erweiterung

<input checked="" type="checkbox"/>	freiwillig
	Vorgeschrieben durch:

Anlage 1: Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar mit Anlagen
Anlage 2: Kalkulation

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Präambel

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg Vorpommern (KV-M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVObI. M.-V 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar in ihrer Sitzung am 29.10.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung beschlossen.

Benutzungs- und Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar

§ 1

Allgemeines

Das Theater ist eine öffentliche Einrichtung. Das Nutzungsverhältnis ist privatrechtlich ausgestaltet. Für die Nutzung der Räume des Theaters, die Inanspruchnahme von Sonderleistungen und für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters der Hansestadt Wismar werden Entgelte entsprechend der nachfolgenden Benutzungs- und Entgeltordnung erhoben.

- Teil 1 -

Vergabe von Räumen an externe Veranstalter

§ 2

Nutzung der Veranstaltungsräume durch externe Veranstalter

- (1) Die Hansestadt Wismar überlässt auf Antrag folgende Räume im Theater zur Nutzung:
 1. Großes Haus (444 Plätze)
 2. Kammerbühne (70 Plätze)
 3. Theaterklausen (61 m², variabel nutzbar)
 5. Eingangsfoyer (200m², variabel nutzbar)
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Räume, Einrichtung oder Sonderleistungen besteht nicht.
- (3) Die Nutzung der Räume im Theater nach Abs. 1 erfolgt auf Grundlage der Allgemeinen Vertragsbedingungen für das Theater der Hansestadt Wismar (Anlage 1). Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.

§ 3

Grundsätze der Entgelterhebung, Fälligkeit, zahlungspflichtige Personen

- (1) Für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater gemäß § 2 Abs. 1 werden Entgelte in Form von Grundtarifen entsprechend der Anlage 2 erhoben. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Benutzungs- und Entgeltordnung.
- (2) Darüber hinaus werden für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen Entgelte gemäß der Anlage 2 erhoben.

- (3) Überschreitet die Nutzungszeit 8 Stunden, erhöht sich das Entgelt um 10 % des Grundtarifs je angefangene Stunde.
- (4) Vertraglich vereinbarte Entgelte sind bis spätestens fünf Werktage vor Nutzung zu zahlen.
- (5) Zur Zahlung der Entgelte ist der jeweilige Vertragspartner verpflichtet. Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 4

Entgelthöhe für die Nutzung von Räumen im Theater

- (1) Der Grundtarif umfasst die Kosten für die Überlassung der Räume in gereinigtem Zustand einschließlich Versorgung mit Energie und Beheizung sowie der Endreinigung nach erfolgter Nutzung. Eingeschlossen ist die Nutzung aller Verkehrswege, Sanitärräume, Künstlergarderoben, etc. Der Grundtarif beinhaltet außerdem vorhandene und unverzichtbare Betriebsvorrichtungen sowie die Betreuung der Veranstaltung durch einen technischen Mitarbeiter und Mitarbeiter für Einlass und Garderobe je nach Größe der Veranstaltung.
- (2) Nutzern, die vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannt sind, kann auf Antrag 50 % des Grundtarifes erlassen werden, wenn die Veranstaltung unmittelbar einem gemeinnützigen Zweck dient (Nachweis ist beizufügen). Darüber hinaus kann der Grundtarif in begründeten Ausnahmefällen auf Antrag der zahlungspflichtigen Person ganz oder teilweise erlassen werden, wenn ein besonderes Interesse der Hansestadt Wismar an der Veranstaltung besteht.
- (3) Bei einer Nutzungsdauer von maximal 4 Stunden und bei geringem technischen und personellen Aufwand für das Theater kann der Grundtarif um 25 % gemindert werden.
- (4) Sonstige Leistungen, die in den in Anlage 2 genannten Entgelten nicht enthalten sind, werden kostendeckend berechnet.
- (5) In den festgesetzten Entgelten nach Anlage 2 ist die Umsatzsteuer nicht enthalten. Auf Entgelte für Sonderleistungen, Betriebsvorrichtungen und Personal wird Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Regelsteuersatz erhoben.

- Teil 2 -

Veranstaltungen der Hansestadt Wismar im Theater

§ 5

Eintrittspreise für eigene Veranstaltungen des Theaters

- (1) Für den Besuch von Veranstaltungen des Theaters wird ein Entgelt erhoben.
- (2) Die Eintrittspreise werden von der Theaterleitung festgelegt.
- (3) Bei der Festlegung der Eintrittspreise werden folgende Faktoren beachtet: Höhe der Aufwendungen für die Veranstaltung, erwartete Besucherzahl, kulturpolitischer, bzw. theaterpädagogischer Wert, Vergleich mit ähnlichen Veranstaltungen in der Region, Sozialverträglichkeit.
- (4) Die Entgelte für Veranstaltungen externer Veranstalter gemäß § 2 werden von diesen festgelegt.

- (5) Das Entgelt ist vor Beginn der Veranstaltung fällig.
- (6) Wird der Kartenverkauf beim Vertrieb der Vorverkaufsstellen, über Vertragspartner des Theaters oder beim Online-Vertrieb mit zusätzlichen Gebühren belastet, werden diese dort auf das Entgelt aufgeschlagen.
- (7) Ermäßigungen werden gewährt an folgende Personengruppen: Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende bis zum vollendeten 28. Lebensjahr, schwerbehinderte Menschen, sowie Empfängerinnen bzw. Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII und von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II. Ermäßigungen werden nur gegen Vorlage eines Nachweises gewährt. Die Ermäßigung beträgt 25 % des Normalpreises, wobei der errechnete Tarif gerundet wird.

Für Empfängerinnen bzw. Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem SGB II gibt es darüber hinaus die Möglichkeit, 30 Minuten vor der Vorstellung Restplätze für einen Preis von 3,50 Euro zu erwerben.
- (8) Für Marketingmaßnahmen kann ein um 10 % gemindertes Entgelt festgesetzt werden.
- (9) Für gesetzlich vorgeschriebene und branchenübliche Zwecke werden Freikarten vorgehalten.
- (10) Für Gastspiele in Kooperation mit einem externen Partner kann eine Einnahmeteilung vereinbart werden. Der Eintrittspreis wird dabei durch den Partner festgelegt, der den höheren finanziellen Aufwand hat, sonst durch das Theater Wismar.
- (11) Verkaufte Karten werden nicht gegen Erstattung des Entgeltes zurück genommen. Anspruch auf Rückzahlung des Entgeltes besteht nur bei Ausfall der Veranstaltung. Ein Umtausch von gekauften Karten ist möglich.
- (12) Soweit die Veranstaltungen nicht umsatzsteuerfrei sind, wird auf die Entgelte zusätzlich Umsatzsteuer zum jeweils geltenden Steuersatz erhoben.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.11.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für das Theater der Hansestadt Wismar vom 05.10.2005 außer Kraft.

Wismar,

Thomas Beyer,
Bürgermeister

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Nutzung des Theaters der Hansestadt Wismar

§ 1

Geltungsbereich

Diese allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) regeln die vertraglichen Beziehungen zwischen der Hansestadt Wismar, vertreten durch den Bürgermeister, (Eigentümer) und der Nutzerin oder dem Nutzer der Veranstaltungsräume im Theater.

§ 2

Vertragsabschluss

- (1) Für die Inanspruchnahme der Nutzung von Räumlichkeiten des Theaters ist der Abschluss eines schriftlichen Nutzungsvertrages erforderlich.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Nutzungsvertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung dieser Schriftformklausel.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen des Nutzungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, soweit sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die - soweit rechtlich möglich - dem am Nächsten kommt, was die Vertragsparteien nach dem Sinn und Zweck des Nutzungsvertrages gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wismar.
- (5) Organisatorische und technische Absprachen, sind mit dem Theater bei Vertragsabschluss und ansonsten bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Nutzung zu treffen.
- (6) Nimmt die Nutzerin oder der Nutzer weitere als die vorab vereinbarten und im Nutzungsvertrag aufgeführten Sonderleistungen gemäß der Anlage 2 in Anspruch, werden ihm diese nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 3

Nutzungszweck

- (1) Die Nutzung der überlassenen Räume erfolgt ausschließlich zu dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Nutzungszweck.
- (2) Die Untervermietung an Dritte oder die sonstige Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

§ 4

Benutzungs- und Verhaltensregeln

- (1) Inhaber der Hausrechts in Räumen des Theaters bleibt in jedem Fall die Hansestadt Wismar, bzw. ihre Beauftragten.
- (2) Die für das genutzte Gebäude geltende Hausordnung ist einzuhalten. Dieses gilt insbesondere für das in dem Gebäude geltende Rauchverbot. Den Weisungen der verantwortlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Hansestadt Wismar ist Folge zu leisten.

- (2) Räume gelten als ordnungsgemäß an den Nutzer übergeben, wenn von diesem eventuelle Mängel nicht unverzüglich bei den Beauftragten der Hansestadt Wismar angezeigt werden.
- (4) Bei der Nutzung des Gebäudes, der Räumlichkeiten, der Einrichtung und Geräte ist auf eine ordentliche und pflegliche Behandlung zu achten. Eventuell auftretende Schäden an Gebäude oder Einrichtung sind den Beauftragten der Hansestadt Wismar unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Die technischen Anlagen dürfen nur von Bediensteten der Hansestadt Wismar oder durch von diesen eingewiesenen Personen bedient werden. Elektrisch betriebene Geräte dürfen ohne vorherige Genehmigung nicht an das Stromnetz angeschlossen werden.
- (6) Die Räume dürfen nur im vorherigen Einvernehmen mit der Hansestadt Wismar dekoriert werden. Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.
- (7) Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand zu übergeben.
- (8) Geldsammlungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Hansestadt Wismar.
- (9) Bei der Bewirtung von Künstlern und Besuchern sind die vom Theater geschlossenen Verträge mit Caterern zu respektieren. Der Verkauf von Speisen oder Getränken durch den Nutzer oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen ist nur möglich in Ausnahmefällen und nur falls dadurch die vertraglichen Rechte des vom Theater beauftragten Caterers nicht beeinträchtigt werden.

§ 5

Einzuhaltende Vorschriften

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der stattfindenden Veranstaltung. Dabei sind vor allem baurechtliche und brandschutztechnische Vorschriften einzuhalten. Insbesondere wird auf die Regelungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (Versammlungsstättenverordnung - VstättVO M-V) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer ist verpflichtet, sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen eigenständig einzuholen sowie Anzeigen vorzunehmen. Die Hansestadt Wismar leistet keine Gewähr dafür, dass der Nutzungsgegenstand den in Frage kommenden technischen Anforderungen sowie den behördlichen und anderen Vorschriften entspricht. Die Nutzerin oder der Nutzer hat behördliche Auflagen auf eigene Kosten zu erfüllen.
- (3) Während der Dauer der Veranstaltung sind die Fluchtwege im gesamten Gebäude freizuhalten.

§ 6

Verkehrssicherungspflicht/ Haftung

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer übernimmt für die Nutzungszeit die Verkehrssicherungspflicht im Vertragsobjekt und dessen Zugangsbereich und ist dafür verantwortlich, dass schadhaftes Inventar nicht benutzt wird.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für alle aus der Nutzung entstandenen Schäden. Die Nutzerin oder der Nutzer stellt die Hansestadt Wismar von jeglichen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Räume stehen, soweit der Schaden nicht von der Hansestadt Wismar vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der Nutzerin

oder dem Nutzer obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten ihrer- /seinerseits nicht vorgelegen hat.

- (3) Die Haftung der Hansestadt Wismar als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB bleibt unberührt.
- (4) Die Nutzerin oder der Nutzer hat für die Nutzungsdauer eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und ihr Bestehen gegenüber der Hansestadt Wismar auf Verlangen nachzuweisen.

§ 7

Rücktritt vom Vertrag

- (1) Die Hansestadt Wismar kann vom Nutzungsvertrag zurücktreten, wenn
 - a) die erhobenen Entgelte nicht fristgerecht entrichtet wurden oder
 - b) in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.Schadensersatzansprüche der Nutzerin oder des Nutzers gegen die Hansestadt Wismar sind ausgeschlossen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer kann ebenfalls vom Nutzungsvertrag zurücktreten. In diesem Fall werden 50 % des vereinbarten Grundtarifs erhoben. Erklärt die Nutzerin oder der Nutzer den Rücktritt vom Vertrag 30 oder weniger Kalendertage vor dem geplanten Nutzungsbeginn, werden 100 % des vorgesehenen Grundtarifes erhoben.
- (3) Sofern die Nutzerin oder der Nutzer während der Veranstaltung gegen betriebsrechtliche Vorschriften verstößt oder einer Aufforderung der Hansestadt Wismar zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes nicht in der gewünschten Weise nachkommt, behält sich die Hansestadt Wismar den sofortigen Abbruch der Veranstaltung vor. In diesen Fällen bleibt der Anspruch der Hansestadt Wismar auf vollständige Zahlung des erhobenen Entgeltes bestehen.

§ 8

Zutrittsrecht

Den bevollmächtigten Personen der Hansestadt Wismar ist der Zutritt zum Vertragsobjekt jederzeit gestattet.

Entgelte für die Nutzung der Veranstaltungsräume im Theater

I Grundtarife

Raum	je max. 8 h	je max. 8 h 50 %	je max. 4 Std.	je max. 4 h 50%	je weitere h
1. Großes Haus	1.500,00 €	750,00 €	1.125,00 €	562,50 €	150,00 €
2. Kammerbühne	300,00 €	150,00 €	225,00 €	112,50 €	30,00 €
3. Theaterklausen	150,00 €	75,00 €	112,50 €	56,25 €	15,00 €
4. Eingangsfoyer	250,00 €	125,00 €	187,50 €	93,75 €	25,00 €

II Sonderleistungen

Zusätzliches Personal	pro Stunde zzgl. Umsatzsteuer
1. Verantwortlicher für Veranstaltungstechnik	40,00 €
2. Veranstaltungstechniker / Technische Hilfskraft	34,00 €
zusätzliche Ausstattung	Pro Tag zzgl. Umsatzsteuer
3. Mobile Bühnenelemente	7,75 €/m ²
4. Beschallungsanlage inkl. 1 Mikrofon	70,00 €
5. je zusätzl. Mikrofon pro Stück	5,00 €

Kalkulation

Flächenangaben

Veranstaltungsraum	Fläche in m²	Bemerkung
Großes Haus	1.613,39	inklusive der Verkehrsflächen
Kammerbühne	332,05	
Theaterklausen	130,79	
Eingangsfoyer (Südfoyer)	282,93	
Gesamtfläche	2.058,33	

1. Kaltmiete

Position	Kosten Gebäude in €	Kosten Betriebsvorrichtungen in €
Jährliche Abschreibung abzüglich Sonderposten	54.147,34	125.402,71
+ Verzinsung des aufgewandten Kapitals (kalkulatorische Zinsen)	114.609,69	55.863,39
= Ergebnis	168.757,03	181.266,10

2. Warmmiete

Position	Aufwendungen bis 30.06.2015 in €	voraussichtliche Aufwendungen 2015 in €
Abfall	2.415,48	4.830,96
Fernwärme/ Heizung	13.059,32	26.118,64
Strom	4.535,66	9.071,32
Wasser	1.029,95	2.059,90
Reinigungsmittel	2.574,29	5.148,58
Reinigungskosten	6.060,76	12.121,52
Bewirtschaftung der Grundstücke	1.202,50	2.405,00
Fahrzeugunterhaltung-, Wartungs- und Instandsetzungskosten	692,80	1.385,60
Unterhaltung der Maschinen Und techn. Anlagen	703,14	1.406,28
Geringwertige Geräte	2.442,35	4.884,70
Versicherungen	4.060,54	8.121,08
Summe	38.776,79	77.553,58

3. Endreinigung der Veranstaltungsräume

Theater	Kosten in €
Großes Haus	235,48
Kammerbühne	64,50
Theaterklausen	28,30
Eingangsfoyer (Südfoyer)	45,00

4. Personalkosten

Veranstaltungsraum	Technik in €	Garderobe in €	Einlass in €	Vorabreden/ Betreuung der Künstler in €	Summe in €
Großes Haus	344,60	68,00	51,00	131,04	594,64
Kammerbühne	103,38	25,50	8,50	21,84	159,22
Theaterklausen	68,92	0,00	0,00	0,00	68,92
Eingangsfoyer (Südfoyer)	68,92		8,50	21,84	99,26

Gesamtkosten Grundtarif

Veranstaltungsraum	Gebäudekosten in €				Betriebsvorrichtungen in €	4. Personalkosten in €	Summe in €
	1. Kaltmiete in €	2. Warmmiete in €	3. Reinigung in €	Summe in €			
Großes Haus	1.102,31	506,58	235,48	1.844,37	1.184,02	594,64	3.623,03
Kammerbühne	226,87	104,26	64,50	395,62	243,68	159,22	798,53
Theaterklausen	89,36	41,07	28,30	158,73	95,98	68,92	323,63
Eingangsfoyer (Südfoyer)	193,31	88,84	45,00	327,14	207,63	99,26	634,04

Synopse und Kostendeckungsgrad

Veranstaltungsraum	Entgelte alte Entgeltordnung	Kalkulierte Entgelte neue Entgeltordnung	Vorschlag Entgelte neue Entgeltordnung	Kosten-Deckungsgrad
Großes Haus	1.184,34	3.623,03	1.500,00	41,40 %
Kammerbühne	153,37	798,53	300,00	37,57 %
Theaterklausen	85,20	323,63	150,00	46,35 %
Eingangsfoyer (Südfoyer)	106,50	634,04	250,00	39,43 %

Vorschlag Entgelte zu Kalkulierte Entgelte